

**Anlage**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 12. Juni 1854.

Die Königlich Hannoversche Regierung und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben, um den Telegraphenverkehr zwischen den beiderseitigen Staaten angemessen zu regeln, zum Zweck einer desfalligen Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königlich Hannoversche Regierung:

den Geheimen-Regierungsrath Daniel Heinrich Ludwig Bening, Commandeur zweiter Classe des Guelphenordens,

und der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Bestimmungen sich vereinigt haben:

§. 1.

Die Königlich Hannoversche Regierung gestattet dem Senate der freien Hansestadt Bremen die Anlegung und den Betrieb eines electromagnetischen Telegraphen durch Hannoversches Gebiet zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

§. 2.

Dagegen räumt der Senat der freien Hansestadt Bremen der Königlich Hannoverschen Regierung das Recht ein, Telegraphenstationen innerhalb der Stadt Bremen, in dem Bahnhofe zu Bremen und in Bremerhaven anzulegen und zu unterhalten zum Betriebe eines Hannoverschen Telegraphen durch Bremisches Gebiet nach allen denjenigen Richtungen, in welchen jetzt ein Telegraphenverkehr besteht oder künftig eingerichtet werden kann.

§. 3.

Die Vermittelung des Bremischen inneren Verkehrs (§. 1) bleibt der freien Hansestadt Bremen ausschließlich vorbehalten.

Die Benutzung der im §. 1 gedachten Bremischen Telegraphenlinie wird jedoch auf die Bremische innere Correspondenz zwischen den erwähnten Stationen unter einander beschränkt sein. Mithin werden über diese Linie hinaus bestimmte Depeschen von den Bremischen Stationen nicht angenommen werden.

§. 4.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird mittelst der Hannoverschen Telegraphenanstalten einen telegraphischen Verkehr von Bremen und Bremerhaven aus nach dem Königreiche Hannover und nach allen dritten Ländern vermitteln, mit welchen Hannover in telegraphischer Verbindung steht oder künftig treten wird.

§. 5.

Sollte die Königlich Hannoversche Regierung es vorziehen, statt in Bremerhaven, eine Telegraphenstation in Geestemünde anzulegen, so wird sie hinsichtlich der Belegenheit der Geschäftsräume auch auf die Benutzung dieser Station von Bremerhaven aus Rücksicht nehmen.

Bis zur Herstellung eines eigenen Büreaus für den Geschäftsbetrieb der Hannoverschen Verwaltung in Bremerhaven oder Geestemünde soll der letzteren eine Mitbenutzung des Bremischen Büreaus zu Bremerhaven in der Art eingeräumt sein, daß ein Hannoverscher Beamter in demselben die Hannoversche Correspondenz besorgt, oder daß mit dieser Besorgung ein Bremischer Telegraphenbeamter von der Hannoverschen Regierung gegen eine zu vereinbarende Vergütung einstweilen beauftragt wird. Sollten jedoch aus der Mitbenutzung der Geschäftsräume durch einen Hannoverschen Beamten Unzuträglichkeiten für die

Bremische Verwaltung sich ergeben, so wird die Königlich Hannoversche Regierung auf den Wunsch des Senats der freien Hansestadt Bremen die Einrichtung wieder aufheben.

## §. 6.

Beide Theile sind darüber einverstanden, daß eine zu Seestemünde errichtete Hannoversche Telegraphenstation auch Depeschen nach Bremen und dessen Gebiet, und daß die Hannoversche Telegraphenstation zu Bremen Depeschen nach Seestemünde befördern kann, sowie, daß die Hannoversche Station zu Seestemünde und die Bremische Station zu Bremerhaven Depeschen von beiderseitigen Staatsangehörigen annehmen können.

## §. 7.

Bei dem Verkehre zwischen den Hannoverschen Stationen auf Bremischem Gebiete einerseits und andern Hannoverschen Telegraphenstationen andererseits werden weder höhere Taren noch nachtheiliger Bestimmungen zur Anwendung kommen, als für den inneren Verkehr im Königreiche Hannover.

## §. 8.

Depeschen des Senats der freien Hansestadt Bremen an die Königlich Hannoverschen Ministerien werden gebührenfrei befördert.

## §. 9.

Da das Königreich Hannover dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehört, so werden, so lange dies der Fall ist, für den Verkehr zwischen den Hannoverschen Stationen auf Bremischem Gebiete mit nicht Hannoverschen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins die für diesen Verein geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

## §. 10.

Die Königlich Hannoversche Regierung und der Senat der freien Hansestadt Bremen werden sich gegenseitig die allgemeinen Dienstamweisungen für die auf Bremischem Gebiete fungirenden Telegraphenbeamten mittheilen.

Die Hannoverschen Beamten werden zu gleicher Verschwiegenheit in Beziehung auf die von Bremischen Staatsangehörigen wie auf die von Hannoverschen Unterthanen aufgegebenen Depeschen verpflichtet werden.

## §. 11.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird etwaige Anträge des Senats der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes der Hannoverschen Telegraphen, insbesondere auch des Geschäftsverfahrens in den Hannoverschen Stationen zu Bremen und Bremerhaven bereitwillig entgegennehmen und denselben, soweit allgemeine Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit entsprechen.

Auch bei Beschwerden über das Verhalten der Beamten der Telegraphenstationen auf Bremischem Gebiete, sowie bei etwaigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen wird alle Willfährigkeit der Königlich Hannoverschen Regierung zugesichert.

## §. 12.

Die Hannoverschen Telegraphenbeamten verbleiben, sofern sie nicht Bremische Staatsangehörige sind, während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts auf Bremischem Gebiete im Hannoverschen Unterthanenverbande. Sie sind jedoch den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizei der freien Hansestadt Bremen, sofern nicht die Ausübung ihres Dienstes in Frage steht, unterworfen. Sie genießen für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

## §. 13.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen räumt der Königlich Hannoverschen Regierung das Recht ein, die Stangen und sonstigen Drahtstützungen des Bremischen Telegraphen zwischen Bremen und Bremerhaven zu einer Hannoverschen Drahtleitung oder zu etwa nöthigen mehreren Leitungen unentgeltlich zu benutzen. Wird eine Eisenbahn zwischen Bremen und Bremerhaven angelegt, so wird über eine gemeinsame Benutzung des Gestänges des Eisenbahntelegraphen eine Einigung vorbehalten.

## §. 14.

Für den Fall, daß die Königlich Hannoversche Regierung wünschen sollte, ihr für den öffentlichen Verkehr bestimmtes Telegraphenbureau in Bremen auf dem Bahnhofe zu behalten, gestattet der Senat der freien Hansestadt Bremen die fernere Mitbenutzung geeigneter Räume daselbst zu diesem Zwecke ohne Miethentschädigung.

Sollte dagegen eine Verlegung des Büreaus in die Stadt und eine Verbindung der beiderseitigen Büreaus für zweckmäßig gehalten werden, so wird auf desfalls bezeugten Wunsch der Senat der freien Hansestadt Bremen die Beschaffung dazu geeigneter Räume zu vermitteln suchen, und werden in diesem Falle die Kosten der für den Hannoverschen Betrieb erforderlichen Räume von Hannover getragen.

Die Bremischen Stangen und sonstigen Drahtstützungen vom Bahnhofe bis zu dem Bureau innerhalb der Stadt sollen zur Hannoverschen Drahtleitung unentgeltlich benutzt werden; doch wird Hannover die Hälfte der Kosten der von Bremen zu beschaffenden Unterhaltung jener Stangen u. s. w. ersetzen.

Sollte endlich die Königlich Hannoversche Regierung ihr Telegraphenbureau in das Hannoversche Postgebäude verlegen wollen, so bleibt wegen der dann einzurichtenden Drahtleitung weitere Verständigung vorbehalten.

## §. 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird die Stangen, Drahtleitungen und das sonstige Material des zwischen Bremerhaven und Cuxhaven bestehenden Telegraphen, soweit jene Gegenstände noch tauglich sind, gegen einen näher zu verabredenden Preis in dem Falle übernehmen, daß eine Vereinbarung mit der freien Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer hannoverschen Telegraphenstation in Cuxhaven zu Stande kommen sollte.

## §. 16.

Die Betheiligung Bremens an dem für die öffentliche Benutzung bestimmten Telegraphen zwischen Bremen und Wunstorf hört mit dem 1. Juli dieses Jahres auf. Die Königlich Hannoversche Regierung wird der freien Hansestadt Bremen die von dieser getragene Hälfte der Kosten dieses Telegraphen erstatten und mit derselben über den Betrieb bis zum genannten Zeitpunkte abrechnen.

## §. 17.

Die Mitbenutzung der Stangen und sonstigen Drahtstützungen des Betriebstelegraphen der Hannover-Bremer Eisenbahn, sowie, für etwa zu errichtende Zwischenstationen an dieser Bahn, auch die Mitbenutzung der Bahnhofsräume, soll der Hannoverschen Telegraphenverwaltung ohne besondere Vergütung ferner zustehen, wogegen die Besoldungen des für den öffentlichen Telegraphenverkehr angestellten Dienstpersonals — wenngleich dasselbe auch nebenher für eisenbahndienstliche Zwecke verwandt werden sollte — künftig von Hannover allein getragen werden.

## §. 18.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

## §. 19.

Derselbe wird, von diesem Tage an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und wenn nicht ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Kündigung erfolgt, auf fernere fünf Jahre und so fort von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen.

Die Ratifikationsurkunden werden innerhalb vier Wochen ausgetauscht werden.

So geschehen Bremen den sechs und zwanzigsten May Ein Tausend Acht Hundert und Vier und Fünfzig.

(gez.) Daniel Heinrich Ludwig Bening.

(gez.) Arnold Duckwitz.

(L. S.)

(L. S.)